



# Gemeinde Scheden

Die Bürgermeisterin

## **Satzung**

### über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und das Spielen um Geld- und Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Scheden

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO in der Fassung vom 22.08.1996 (Nieders. GVBl. Nr. 16/1996 S. 382 f) und der §§ 1,2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 08.02.1997 (Nieders. GVBl. Seite 41 f) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Scheden in seiner Sitzung am 09.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Steuergegenstand**

Die Gemeinde Scheden erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gemeindegebiet veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art:

- (1) der Betrieb von Automaten, Apparaten und sonstigen Geräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit für Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungszwecke (einschl. Musikautomaten, ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder) in Spielhallen, Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen und an anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind;

#### **§ 2**

##### **Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung bzw. der Halter (Aufsteller) der Automaten, Apparate und sonstigen Geräte nach § 1 Ziff. 3 dieser Satzung. Als Unternehmer der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in bzw. auf denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

#### **§ 3**

##### **Steuerform**

Die Steuer wird als Pauschsteuer ( § 4) erhoben. Bemessungsgrundlage ist die Zahl der Apparate.

#### **§ 4 Steuersätze**

Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat für

1. Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen	75,00 €
in Gaststätten, Kantinen und ähnlichen Orten	30,00 €
2. sonstige Apparate ohne Gewinnmöglichkeit mit Ausnahme der Geräte zu Nr. 3	
in Spielhallen	25,00 €
in Gaststätten, Kantinen und ähnlichen Orten	15,00 €
3. Sonstige Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Kriegs zum Gegenstand haben	390,00 €
4. Musikautomaten	10,00 €

#### **§ 5 Anzeigepflicht**

Der Veranstalter ist verpflichtet, das Aufstellen von Apparaten schriftlich unter Angabe des Aufstellungsortes, der Art des Gerätes, des Zeitpunktes der Aufstellung bzw. Entfernung, des Namens und der Anschrift des Aufstellers innerhalb von zwei Wochen bei der Gemeinde anzuzeigen.

#### **§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld Festsetzung**

- (1) Die Steuer entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes
- (2) Die Inbetriebnahme eines Apparates in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine, einer Spielhalle oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort ist unverzüglich anzumelden. Als Inbetriebnahme gilt der erste Tag der Aufstellung des Gerätes, wenn der Gemeinde entgegenstehende Umstände nicht unverzüglich mitgeteilt worden sind.

Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden; anderenfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung. Tritt im Laufe des Kalendermonats an die Stelle eines in § 4 genannten Apparates im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

**§ 7**  
**Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

Vertreter der Gemeinde sind berechtigt, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zur Nachprüfung der Steuererklärung oder zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

**§ 8**  
**Sicherheitsleistung**

Die Gemeinde kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

**§ 9**  
**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen  

§ 5 seiner Verpflichtungen zur Anzeige der Geräte und/oder  
§ 6 Abs. 2 seiner Anmeldeverpflichtung nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann miteiner Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.  
Gleichzeitig verliert die Vergnügungssteuersatzung vom 26. Februar 1986 ihre Gültigkeit.

Scheden, den 09.12.2004

Gemeinde Scheden

**L.S.**

gez. Rüngeling  
(Rüngeling)  
Bürgermeisterin